

„Stets findet Überraschung statt, wo man sie nicht erwartet hat.“

Was beim Bundesverfassungsgericht in Sachen § 217 im Busch war, haben intelligentere Menschen wohl schon den einleitenden Worten von Prof. Voßkuhle am 16.4.2019 entnommen. Bei mir hat es bis zum Tagesordnungspunkt „Rechtfertigung des Gesetzes“ gedauert, der erst am Nachmittag des zweiten Tages der mündlichen Verhandlung dran war. Nachdem sich die Kirchen, christliche Organisationen, der Bundestag mit 360 zu 233 Stimmen, der Bundesrat, die Bundeskanzlerin und Bundespräsident Gauck hinter § 217 StGB gestellt hatten, scheint das BVerfG dreieinhalb Jahre später fest entschlossen zu sein, dieses inhumane Schandgesetz für verfassungswidrig zu erklären. Diese „schallende Ohrfeige“ hätten sich die Damen Göring-Eckhardt, Griese, Högl, Merkel, Vogler sowie die Herren Augsburg, Bedford-Strohm, Brand, Brysch, Gauck, Gröhe, Huber, Marx, Sitte und viele weitere 217-Initiatoren und Unterstützer redlich verdient.

§ 217 StGB: In welcher Verfassung ist das Bundesverfassungsgericht?

Das Bundesverfassungsgericht wird wohl noch in diesem Jahr darüber entscheiden, ob § 217 StGB <https://dejure.org/gesetze/StGB/217.html> insgesamt verfassungsgemäß oder verfassungswidrig ist oder einer Änderung bedarf. Der 2. Senat (Vorsitz: BR Voßkuhle; BR/innen Huber, Hermanns, Kessal-Wulf, König, Maidowski, Langenfeld, NN) muss dabei abwägen, ob der durch § 217 zu erwartende Nutzen oder dessen Schaden für Suizidwillige und Suizidhelfer überwiegt. Dazu will der Senat am 16. und 17. April 2019 im Rahmen einer mündlichen Verhandlung Experten und Rechtsvertreter zu Suiziden in Deutschland sowie zur Zulässigkeit und Begründetheit der folgenden sechs der noch elf vorliegenden Verfassungsbeschwerden befragen:

<u>Aktenzeichen</u>	<u>Kläger</u>	<u>Rechtsvertreter</u>
2 BvR 2347/15	Feldmann, Scholl	Knauer, Kudlich
2 BvR 651/16	Sterbehilfe Deutschland e.V.	Hecker
2 BvR 1261/16	Dignitas (Hannover/Schweiz)	Strate, Rauwald
2 BvR 1593/16	de Ridder	Putz
2BvR 2354/16	Beck, Schwarz, Vogel, Vogel	Vetter
2 BvR 2527/16	Arnold, Preisig, Roßbruch, Ehepaar Roßbruch	

Die Gliederung für diese Anhörung findet man von dieser Seite aus: <https://bit.ly/2J86Pzz> . Es ist mit intensiven Auseinandersetzungen zwischen Befürwortern und Gegnern des § 217 zu rechnen. Damit wird nachgeholt, was im 18. Deutschen Bundestag nicht hinreichend stattgefunden hat, da die engagiertesten Gegner des Brand/Griese-Entwurfs <https://bit.ly/2D0CkUI> zu sehr mit ihren eigenen aussichtslosen Gegenentwürfen beschäftigt waren. Allein schon die Vorträge und Repliken der Professoren Knauer/Kudlich, Hecker und Roßbruch dürften die im Bundestag vorgebrachte Kritik in den Schatten stellen und 217-Befürworter wie Brysch www.reimbibel.de/217Brysch.pdf und

Sitte <http://reimbibel.de/Dr-Thomas-Sitte-Sterbehilfe-217-StGB.pdf> schlecht aussehen lassen.

Fundierte 217-Kritik <http://www.reimbibel.de/217Literatur.pdf> gibt es reichlich in der Fachliteratur, und sie wurde auch schon - vergeblich - dem Rechtsausschuss des Bundestags vorgetragen. <https://bit.ly/2TDQfLV> In Karlsruhe besteht aber die Chance, dass mehr Journalisten als bisher und vielleicht auch ein oder zwei Richtern oder Richterinnen endgültig klar wird, dass es sich bei diesem fürchterlichen Strafgesetz um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt. <https://bit.ly/2KqWRoF> . Falls die Verhandlung in Karlsruhe lediglich ein Schaulaufen wird, wäre dann immerhin auf ein oder zwei Minderheitsvoten und etliche sehr kritische Presseberichte zu hoffen.

Die stärkste Verfassungsbeschwerde dürfte die von Feldmann und Scholl sein, den zwei noch lebenden von zunächst vier Mitgliedern von Sterbehilfe Deutschland e.V., die geklagt haben. Vielleicht wird der Zweite Senat dieser Klage stattgeben und § 217 mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens fünf von acht Stimmen für verfassungswidrig erklären.

Es spricht jedoch einiges dagegen, dass der Zweite Senat mehrheitlich feststellen wird, dass § 217 in erster Linie religiös und finanziell motiviert ist, schlecht begründet und von fraglichem Nutzen ist, von einer großen Mehrheit des Volks abgelehnt wird, und diese Norm jedes Jahr viele unheilbar Kranke zwingt, gegen ihren Willen weiter zu leiden oder zu einer grauenvollen Suizidmethode zu greifen wie Strick, Pistole, Hochhaus oder Zug. Wenn man konservativ annimmt, dass von den ca. 900.000 Menschen, die jährlich in Deutschland sterben, nur 1% aus vernünftigen Gründen ärztliche Suizidhilfe wünscht, aber wegen § 217 nicht bekommt, hätten wir es jährlich mit 9.000 unnötig geängstigten und gequälten Menschen zu tun.

Nach § 217 (2) dürfen Angehörige und Nahestehende beim Suizid helfen. Dadurch setzt § 217 fachlich und psychisch überforderte Menschen unter Druck. Hinzu kommt der Schaden für Angehörige medizinischer Berufe, die wegen der strafrechtlich durchgesetzten Verlängerung der Leidenszeit mit den Sterbenskranken mit leiden, sowie Personen, die z.B. plötzlich auf die Leiche eines Menschen stoßen, der sich in seiner Verzweiflung erhängt hat. Außerdem sind wegen § 217 Verkürzungen der Lebenszeit und zusätzliche Mitnahmesuizide zu erwarten.

Wie groß das Bedürfnis der Angstreduktion durch die Zusage professioneller Suizidhilfe ist, zeigt die Tatsache, dass Exit/Schweiz inzwischen 120.000

Mitglieder hat. In der Schweiz scheint im Gegensatz zu Deutschland die Freiheitsliebe stärker zu sein als die Macht der Kirchen.

Leider muss man davon ausgehen, dass auch nach dem – zunächst unfreiwilligen – Ausscheiden des von der CDU vorgeschlagenen und in Hinblick auf § 217 schon 2006 engagierten erzkatholischen Senatsmitglieds Peter Müller <https://bit.ly/2XTRuWG> noch weitere Richter/innen des 2. Senats in Hinblick auf professionelle Suizidhilfe stark befangen sind.

Die Ablehnung des Eilantrags gegen § 217 StGB von Feldmann et al. durch die 2. Kammer des 2. Senats spricht für eine Befangenheit der Richterinnen Kessal-Wulf und König. Es wurde 1. problematisiert, dass die Antragsteller sich noch nicht suizidiert haben, 2. behauptet, bei einer Fortgeltung des § 217 seien irreversible Folgen für die Antragsteller nicht zu befürchten, 3. behauptet, *„die Inanspruchnahme professioneller ärztlicher Unterstützung wäre für die Beschwerdeführer nicht gänzlich ausgeschlossen“*. 4. wurde die Verleutungshypothese aus der Begründung des Gesetzes übernommen, 5. wurde die negative Bewertung der zu beobachtenden Verbreitung des assistierten Suizids übernommen. Näheres hier. <https://bit.ly/2EROZLG>

Die Nichtzulassung meiner eigenen Beschwerde (2 BvR 2507/16) gegen § 217 wegen eines angeblichen Mangels an *„Unmittelbarkeit und Gegenwärtigkeit der Beschwer“* halte ich für skandalös. Die 2. Kammer (Huber, Kessal-Wulf und König) hat ignoriert, dass mir schwere Nachteile drohen, weil § 217 meine Entscheidungsfreiheit am Lebensende in grundgesetzwidriger Weise einschränkt. Dass das Beharren des Gerichts auf Unmittelbarkeit und Gegenwärtigkeit, das im Bundesverfassungsgerichtsgesetz keine Basis hat, willkürlich war, zeigen u.a. die folgenden Fakten.

Erstens wurden die Klagen von vier Mitgliedern eines Sterbehilfevereins zugelassen, obwohl auch diese nur mittelbar durch § 217 bedroht werden. Zweitens wurden sogar Kunden, die sich über die Folgen gesetzlich geänderter Ladenschlusszeiten beklagt hatten, vom Bundesverfassungsgericht als unmittelbar betroffen angesehen. Drittens wurden Geschäftsleuten, bei denen nicht ausgeschlossen werden konnte, dass sie zukünftig in einem entführten Flugzeug abgeschossen werden, eine Gegenwärtigkeit der Beschwer zugebilligt. Siehe dazu meine ausführliche Stellungnahme: www.reimbibel.de/217nz.pdf .

Die Nähe von BR Voßkuhle und weiteren Richter/inne/n des BVerfG zu den Kirchen, z.B. im Rahmen von regelmäßigen gemeinsamen Veranstaltung der evangelischen und der katholischen Kirche in Karlsruhe („Foyer Kirche und Recht“), an deren Vorbereitung viele hohe Richter beteiligt sind, ist ebenso

skandalös wie die „Wallfahrt“ von acht Verfassungsrichter/inne/n zu einer halbstündigen Audienz von Missbrauchsvertuscher Joseph Ratzinger

www.reimbibel.de/Ratzinger-Missbrauch.pdf in Freiburg:

www.reimbibel.de/217-StGB-Richter-Kirchen.pdf

Ausführlichere Kritik an § 217 StGB von Wolfgang Klosterhalfen und anderen Autoren: www.reimbibel.de/217.htm